

Ausgabe 7/17
25.4.2017

>> **Integration so früh wie möglich!**

Integrationsjahr bereitet Asylwerber und -berechtigte auf Teilhabe an der Gesellschaft vor

Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen enthält das Arbeitsmarktintegrationsgesetz, das vor allem das neue Integrationsjahr regelt. Zielgruppe sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. **Integrationsbemühungen sollen so früh wie möglich ansetzen und ein möglichst einheitliches Integrationskonzept verfolgen.** Bei Aussicht auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz sollen Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens beginnen, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Das Integrationsjahr hat zum **Ziel, auf die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt vorzubereiten** und die dafür notwendigen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen zu vermitteln. Der Asylberechtigte bzw. -werber verpflichtet sich dabei, für eine Zivildienstorganisation beispielsweise in der Alten- oder Behindertenhilfe zu arbeiten. Bei Nicht-Teilnahme sind Sanktionen vorgesehen.

Das Integrationsjahr basiert auf einem System des Förderns und Forderns. Die je nach vorhandenen **Qualifikationen und Vorkenntnissen** erforderlichen, modular aufgebauten Maßnahmen **werden in einer Integrationskarte festgehalten.**

Der **Spracherwerb**, die **berufliche Qualifizierung** und die Möglichkeit des **Arbeitstrainings** im Rahmen eines systematisierten Integrationsjahres sollen Spätfolgen mangelhafter Unterstützung im Integrationsprozess vermeiden und zur Selbsterhaltungsfähigkeit führen. Ohne Integrationsmaßnahmen wäre insbesondere mit einem schwierigen Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt und mit lang anhaltender und häufiger Arbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation zu rechnen.

Sanktionen

Das Integrationsjahr ist für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ohne Beschäftigung verpflichtend, für aussichtsreiche Asylwerber freiwillig möglich. Es umfasst keine „Arbeitspflicht“ im engeren Sinn. Die konkreten Integrationsangebote gehen aber mit der Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung sowie mit Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten einher.

Mit diesem Gesetzesentwurf und mit dem Integrationsgesetz soll ein Bündel an Maßnahmen, wie sie beispielsweise im „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ und dem Arbeitsgruppenbericht angekündigt wurden, umgesetzt werden.

Das Arbeitsmarktintegrationsgesetz soll im Nationalratsplenum gemeinsam mit dem Integrationsgesetz beschlossen werden. Die Ausschussberatungen zum Integrationsgesetz sind noch nicht abgeschlossen.